

# Zürich



Wer zitiert wird, wird wahrgenommen: Hauptgebäude der ETH in Zürich. Foto: Tamedia AG

## Professor kupferte bei Doktoranden ab

**Untersuchungsbericht der ETH** Trotz grober Verfehlungen bleibt ein Professor im Amt. Nun sprechen Doktoranden und kritisieren das «zu milde Urteil» der Hochschule.

**Martin Sturzenegger**

So hatte sich Yumi Park (Name geändert) ihren Abgang von der ETH nicht vorgestellt. Die Maschinenbau-Doktorandin setzte 2016 ihren Namen unter eine Verzichtserklärung, die ihr einen erheblichen Nachteil brachte: Sie trat die Rechte an den Ergebnissen ihrer eigenen Dissertation ab.

Als im Jahr darauf die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer renommierten wissenschaftlichen Fachzeitschrift erschienen, enthielt der Artikel zwar ihr Wissen, jedoch nicht ihren Namen als Autorin. Sie wurde auch nicht zitiert, sondern nur am Ende der Arbeit verdankt. Erstautor war ihr Doktorvater, der ihr einige Monate zuvor die Verzichtserklärung vorgelegt hatte.

**Ohne Unterschrift keine Dokortitel**

Ein damaliger Mitdoktorand von Park, der ebenfalls anonym bleiben will, sagt, die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses sei im Streit erfolgt. «Der Professor hatte sie stark unter Druck gesetzt.» Ob dieser Vorwurf zutrifft oder nicht, ist unklar. Doch so viel steht fest: Die Verzichtserklärung hätte «nicht unterschrieben werden dürfen».

Zu diesem Schluss kam eine Untersuchung gegen den Professor, die im vergangenen Mai abgeschlossen worden ist. Die ETH entschied in der Folge, dem Professor aufgrund «schwerwiegender Fehlverhaltens», gewisse Rechte zu entziehen. Seinen Job durfte er jedoch behalten.

Den Untersuchungsbericht hielt die Hochschule unter Verschluss. Der «Tages-Anzeiger» und die NZZ erwirkten gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eine

Einsichtnahme in den Bericht. Darin kommt die Untersuchungskommission zum Schluss, dass der Professor «bei Publikationen systematisch plagiierte und dabei die Rechte der von ihm ausgebildeten Masteranden und Doktoranden verletzte».

Im Bericht steht auch Näheres zum Fall Park. Die Stimmung sei zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung «emotional aufgeladen» gewesen. Die Südkoreanerin wollte 2016 zeitnah eine andere Stelle antreten. Sie war als Assistentin angestellt und wollte den bestehenden Arbeitsvertrag auflösen. Der Professor legte ihr darauf die Verzichtserklärung vor, welche die Doktorandin «unter dem Druck, sonst nicht promoviert zu werden», unterschrieb.

In einer bedachteren Situation wäre die vorliegende Verzichtserklärung nicht unterschrieben worden, so die Kommission weiter. «Erstautorin hätte die Doktorandin bleiben müssen.» Die Kommission hielt fest: «Es ist nicht nachvollziehbar, wieso mit dem Auflösungsvertrag gleichzeitig eine Abtretung aller Rechte an den Ergebnissen der Dissertation verbunden ist.» Es handle sich um ein «schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten».

**Durch Plagiatsoftware enttarnt**

Die Untersuchungskommission nahm fünf mutmassliche Plagiatfälle unter die Lupe, wobei einer nicht geprüft werden konnte, weil den Experten gemäss Bericht Unterlagen fehlten. Die Vorwürfe in drei der fünf Vorfälle hätten sich in «mehr oder minder grossem Umfang bestätigt».

Einer der Fälle geht auf einen ETH-Doktoranden im Jahr 2009

zurück. Der Professor verwendete mehrfach Teile von dessen Dissertation, ohne ihn als Mitautor aufzuführen oder zu zitieren. Eine Plagiatsoftware verglich eine Arbeit des Professors mit der Dissertation des Doktoranden. Sie kam auf ein textliche Übereinstimmung von 8,9 Prozent. Zusätzlich wurden mehrere Abbildungen ohne Quellenangabe übernommen.

Einen vierten Plagiatfall konnte der Professor gemäss

**«Nun haben wir harte Beweise für wissenschaftliches Fehlverhalten, doch der Professor bleibt im Amt.»**

**Ehemaliger Doktorand**

einem Zusatzbericht entkräften. Ihm wurde vorgeworfen, aus der Masterarbeit eines früheren Studenten leicht veränderte Grafiken übernommen zu haben. Auf Anfrage sagt der Professor, es handle sich in diesem Fall um ein Missverständnis. «Ich konnte der Kommission darlegen, dass die Grafiken und Messdaten, die der Student in seiner Arbeit zeigte, von mir stammen.» Die Dokumente, die dies offenbar beweisen, sind gemäss Untersuchungsbericht «nicht öffentlich zugänglich».

Offenbar verhielt sich der Professor einsichtig. ETH-Präsident Joël Mesot fand dafür im vergan-

genen Oktober lobende Worte: «Will sich jemand verbessern und beweist dies auch mit Verhaltensänderungen, dann verdient diese Person eine zweite Chance.»

**Sind Frauen strukturell benachteiligt?**

Die Doktorandinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, mit denen der TA sprach, empfinden das Urteil als zu milde. Ein Doktorand zieht den Vergleich zu einer Astronomie-Professorin, die letztes Jahr von der ETH entlassen wurde. In diesem Fall habe es keine wirklich harten Beweise gegeben, sagt der Doktorand. «Nun haben wir gleich mehrere harte Beweise für wissenschaftliches Fehlverhalten, doch der Professor bleibt im Amt.» Der Professor sei wohl mächtiger als die ehemalige Astronomie-Professorin. «Vielleicht hätte sie ihren Job noch, wäre sie ein Mann gewesen, wer weiss.»

Ein ETH-Professor, der anonym bleiben will, spricht von einem «Gender-Gap» innerhalb der Hochschule. «Es trifft immer zuerst die Aussenseiter. Das sind mehrheitlich die Frauen.» Der Professor verweist auf eine interne Umfrage, wonach sich gegenwärtig 23 Prozent der Professorinnen diskriminiert fühlen. Bei den Professoren liegt der Wert bei 5 Prozent. «Professorinnen sind an der ETH strukturell benachteiligt», behauptet der Professor.

Die ETH bestreitet das. Für Männer und Frauen gälten dieselben Richtlinien und Verhaltenskodex, heisst es seitens der Medienstelle. «Verstösse gegen übergeordnetes Recht werden geahndet – unabhängig vom Geschlecht.» Der Fall des Professors sei zudem nicht mit jenem der Astronomie-Professorin vergleich-

bar. Im ersten Fall wurde wissenschaftliches Fehlverhalten untersucht, im zweiten Fall Mobbing.

Die Fälle unterscheiden sich weiter. Der Professor hatte sich im Anschluss an die Untersuchung reuig gezeigt, während die Professorin jegliche Schuld abstritt und sich medial als Opfer darstellte. Auf Anfrage betont der Professor seine Einsicht: Die Untersuchung habe ihn «reflektierter und selbstkritischer» werden lassen. «Ich realisierte, dass ich gewisse Dinge anders und besser hätte machen sollen.» Er sei nun vorsichtiger, was das Referenzieren betrifft. Falsche Zitate seien nie seine Absicht gewesen.

**Keine Untersuchung zu Mobbing-Vorwürfen**

Zu diesem Schluss kommt auch die Untersuchung: «Einen Vorwurf zu plagieren sieht die Kommission nicht.» Im Falle der Doktorandin Yumi Park liege ein «Missverständnis» vor. Der Professor sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass ein Verzicht auf Autorschaft mit dem Recht auf Urheberschaft gleichgesetzt werden kann.

Ein Doktorand interpretiert das anders: Wissenschaftliches Fehlverhalten wie die Verzichtserklärung sei eigentlich Mobbing gewesen. «Eine Untersuchung, die bloss wissenschaftliches Fehlverhalten überprüft, kann dies nicht erkennen.»

Tatsächlich geht die Untersuchung nicht auf frühere Mobbing-Vorwürfe gegen Professoren ein. Das sei gemäss ETH-Medienstelle nicht notwendig gewesen. Präsident Mesot habe aufgrund besagter Vorwürfe personalrechtliche Massnahmen getroffen und einen Coach zur Begleitung der Doktorandengruppe eingesetzt.

Die Ecke

### Möge der Bessere gewinnen

Der heutige Morgen steht im Zeichen der US-Politik. Ist nicht unser Kerngebiet, da bleiben wir im Züri-Ressort schön neutral und sagen nur: Egal, wer diese Präsidentschaftswahl gewinnt, zu gönnen wäre es biden. (hub)

### Ritzmann hat kein Anrecht auf ihren Job an der Uni

**Affäre Mörgeli** Die Kündigung der Zürcher Titularprofessorin Iris Ritzmann sei zwar missbräuchlich gewesen, nicht aber nichtig. Zu diesem Urteil ist die erste sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts gekommen. Sie hat eine Beschwerde der Universität Zürich mit drei zu zwei Stimmen teilweise gutgeheissen. Gemäss dem Bundesgericht hat Ritzmann damit lediglich Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, wie es das Zürcher Personalgesetz vorsieht. Das Bundesgericht weist den Fall somit an die Vorinstanz zurück.

Das Zürcher Verwaltungsgericht stellte im November vergangenen Jahres fest, dass die Entlassung von Professorin Ritzmann durch die Universität Zürich nichtig und damit unwirksam ist. Die Universität hatte Ritzmann per Ende April 2014 entlassen, weil sie eine Amtsheimnisverletzung begangen haben soll. Die Universität stützte ihre Kündigung auf eine flächendeckende Auswertung von Telefon- und E-Mail-Daten sowie auf Beweismittel, welche die Staatsanwaltschaft anlässlich einer Hausdurchsuchung bei Ritzmann sichergestellt hatte.

Allerdings kennt das Zürcher Personalgesetz keine sogenannte Nichtigkeit, wie das Bundesgericht in einer Mitteilung vom Dienstag festhält. Das heisst, kantonale Verfügungen wie eine Anstellung können nicht als gänzlich unwirksam bezeichnet werden. Das Verwaltungsgericht weise ungenügend nach, weshalb es auf Nichtigkeit entschieden habe – deshalb sei der Entscheid willkürlich und müsse neu beurteilt werden, schreibt das Bundesgericht.

**Umstrittene Beweismittel**

Ritzmann wurde in einem parallel geführten Strafverfahren vom Vorwurf der Amtsheimnisverletzung bereits freigesprochen, weil die Staatsanwaltschaft die Beweismittel rechtswidrig beschafft habe. Die Richter durften die Daten deshalb nicht berücksichtigen.

Das Verwaltungsgericht war zum Schluss gekommen, dass die Universität die rechtswidrig beschafften Beweismittel auch nicht für die Kündigung hätte berücksichtigen dürfen. Ohne diese Beweismittel habe die Universität Zürich jedoch überhaupt keine Veranlassung, ein Kündigungsverfahren gegen Ritzmann einzuleiten. Somit erscheine die Kündigung gänzlich unmotiviert und damit willkürlich, urteilte das Verwaltungsgericht. Diesen Entscheid muss es nun überdenken. Iris Ritzmann arbeitet derzeit als Lehrbeauftragte. 2015 hatte sie zudem eine Firma gegründet und sich als Beraterin selbstständig gemacht. (sda/tif)

Urteil 8C\_7/2020 vom 3.11.2020